

Whistleblower

Bastian „gedankenstuecke“ Greshake
Jochen „JoSch“ Schäfer



Freitag, 7. Januar 2011

CC-BY-SA 2010 Bastian Greshake, Jochen Schäfer

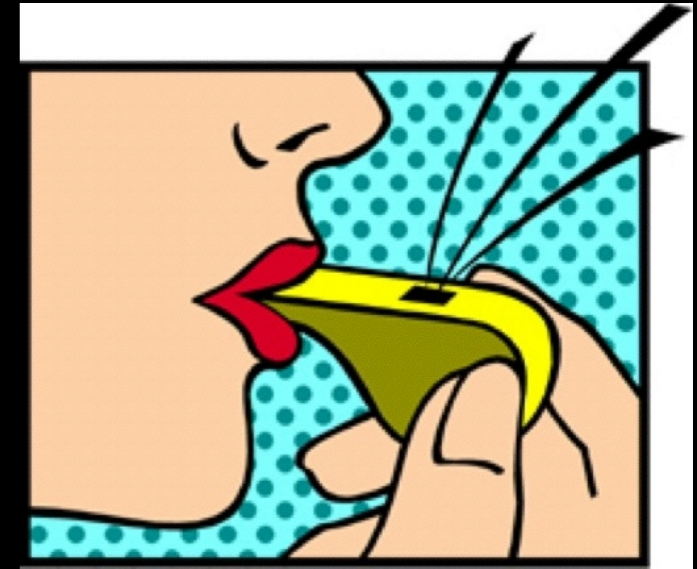
Was sind Whistleblower?

Whistleblower: Hinweisgeber, denen es um die Abstellung von Missständen geht

Keine deutsche Entsprechung

Informant: Journalistische Quelle

~~Denunziant~~: Böswillige und/oder falsche Behauptungen



Rechtslage

Art. 5 GG:

Recht auf freie Meinungsäußerung

Art. 17 GG:

Allgemeines Petitionsrecht

Freitag, 7. Januar 2011

Art 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Rechtslage

Arbeitsrecht:

Arbeitnehmer zur Loyalität gegenüber Arbeitgeber verpflichtet

Beamtenrecht:

Ausnahme von Verschwiegenheitspflicht bei Korruptionsstraftaten

Einzelne Regelungen im Arbeitsrecht, Lebensmittelrecht uvm.

Freitag, 7. Januar 2011

§17(2) Arbeitsschutzgesetz und §85 Betriebsverfassungsgesetz: Recht eines Arbeitnehmers den Betriebsrat über arbeitsschutzrelevante Probleme zu informieren und Abstellung zu verlangen.

§612a BGB Maßregelverbot: Kein Nachteil aus Rechtsausübung.

Lebensmittelrecht: 2008 nach Gammelfleischskandal eingeführt: Recht eines Unternehmens ohne Nachteile andere Unternehmen anzuzeigen wg. angebotenen Lebensmitteln.

Rechtslage

Bundesverfassungsgericht 2001:

Keine zivilrechtlichen Nachteile aus Erfüllung
von staatsbürgerlicher Pflicht.

Freitag, 7. Januar 2011

Bezug auf §612a BGB Maßregelverbot

Rechtslage

Bundesarbeitsgericht 2003:

Recht, Straftaten des Arbeitgebers anzuzeigen.

Problem: Nur Indizien, wann Anzeige nachteilsfrei möglich.

Rechtslage

Strafgesetzbuch

§164 Falsche Verdächtigung

§185 Beileidung

§186 Üble Nachrede

§187 Verleumdung

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

§4 Beispiele für unlauteres Verhalten

§17 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Freitag, 7. Januar 2011

§4 UWG: Unlauter handelt insbesondere, wer

1. geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen;

§ 17 UWG

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
 - a) Anwendung technischer Mittel,
 - b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder
 - c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist,unbefugt verschafft oder sichert oder
 2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder

Rechtslage Fazit

Löchriger Schutz

Rechtsunsicherheit

Gefahr der Fehleinschätzung

Gesetzesentwurf

§612a BGB

Gesetzesentwurf von Seehofer, Zypries und Scholz als Reaktion auf Gammelfleischskandal

Abgelehnt durch CDU: Rechtslage ausreichend

Anhörung 04.06.2008: Gutachten und Beiträge
Quelle für Argumentation

Freitag, 7. Januar 2011

§612a:

Anzeigerecht

(1) Ist ein Arbeitnehmer auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass im Betrieb oder bei einer betrieblichen Tätigkeit gesetzliche Pflichten verletzt werden, kann er sich an den Arbeitgeber oder eine zur innerbetrieblichen Klärung zuständige Stelle wenden und Abhilfe verlangen. Kommt der Arbeitgeber dem Verlangen nach Abhilfe nicht oder nicht ausreichend nach, hat der Arbeitnehmer das Recht, sich an eine zuständige außerbetriebliche Stelle zu wenden.

(2) Ein vorheriges Verlangen nach Abhilfe ist nicht erforderlich, wenn dies dem Arbeitnehmer nicht zumutbar ist. Unzumutbar ist ein solches Verlangen stets, wenn der Arbeitnehmer aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung ist, dass

1. aus dem Betrieb eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt droht,
2. der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitnehmer eine Straftat begangen hat,
3. eine Straftat geplant ist, durch deren Nichtanzeige er sich selbst der Strafverfolgung aussetzen würde,
4. eine innerbetriebliche Abhilfe nicht oder nicht ausreichend erfolgen wird.

(3) Beschwerderechte des Arbeitnehmers nach anderen Rechtsvorschriften und die Rechte der Arbeitnehmervvertretungen bleiben unberührt.

Vorbild für Gesetzgebung

Public Interest Disclosure Act, GB (PIDA)

Ziel: Prävention und Früherkennung von Fehlentwicklungen.

Auch vertrauliche Informationen dürfen „veröffentlicht“ werden.

Unternehmen sind haftbar für Probleme, die gemeldet, aber nicht abgestellt wurden.

Kommisionen verhandeln Whistleblower-Fälle

Gesetzesentwurf Whistleblower-Netzwerk e.V.

Benachteiligungsverbot

Beweislast bei Partei, die beeinträchtigt.

Bundesbeauftragter für Whistleblowing analog
Wehrbeauftragter

Whistleblowing-Verbände analog
Verbraucherschutzverbände

Unbedingtes Wahlrecht des Whistleblowers

Pro

Probleme oft nur für Insider sichtbar

Kontrollen durch staatliche Stellen oft nur unzureichend

Vorgesetzte nicht immer an Lösung interessiert

Offenheit statt Geheimniskrämerei

Unternehmen und öffentliche Verwaltungen werden kontrolliert

Freitag, 7. Januar 2011

Zu wenig Lebensmittelkontrolleure, keine Schwerpunktstaatsanwaltschaften.

Nicht nur ein paar schwarze Schafe, sehr häufiges Phänomen.

Allgemeine Regelungen notwendig

Keine Denunzianten, Informant muss sich an Behörde wenden, dort Prüfung. Racheakte nicht schützen, aktuelle Rechtslage schützt diese auch nicht.

Vorrang innerbetrieblicher Regelung hinderlich.

Kodifizierung wünschenswert, wg. Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, psych.Effekt.

Gesellschaftliche Kultur des Whistleblowings

Wenn Fakten nicht objektiv darlegbar → Beweisumkehr. Beweislast des Arbeitgebers wichtig.

Risikoidentifikation und Risikokommunikation unbedingt notwendig. Nur möglich, wenn Informanten abgesichert sind.

Contra

Hexenjagd

Rufschädigung

Denunzianten

Probleme mit

Persönlichkeitsrechten und Datenschutz

Geschäftsgeheimnissen

Sicherheitsrelevante Geheimnisse

Freitag, 7. Januar 2011

Denunzianten, Racheakte, Rufschädigung

Auslegbarkeit der Rechtsnormen

Verletzung des Loyalitätsprinzips

Zu schwacher Zwang zur innerbetrieblichen Klärung.

Objektive Anhaltspunkte, keine Bagatellfälle.

Keine Abschreckung der Kriminellen durch Informantenschutz.

Beispiele

Watergate

Gammelfleischskandal

Mautvertrag

Wasserprivatisierung
Berlin

Fall Billen

Betrugsfall Fuchs,
Stadtwerke
Schifferstadt

Persönliches Fazit

Kein Schema F

Immer Abwägung notwendig
Aber wer wägt ab?

Insgesamt mehr Nutzen als Schaden von
Whistleblowern für Gesellschaft

Freitag, 7. Januar 2011

Zitat: Dr. Marlies Volkmer, SPD, 20.03.2009.

Es gibt kein schützenswertes Interesse der Unternehmen an der Geheimhaltung und Fortsetzung rechtswidriger Praktiken. Die Gesellschaft aber hat ein erhebliches Interesse daran, dass solche Rechtsverletzungen den zuständigen Behörden gemeldet werden. Sie muss deshalb die Hinweisgeber vor Sanktionen schützen. Solange Rechtsverstöße ungefährlich erscheinen, weil sie ohnehin kaum aufzudecken sind, werden Verantwortliche in den Unternehmen sich nicht mit aller Kraft für einwandfreie Prozesse einsetzen. Wir halten deshalb an dem Vorhaben fest, den Informantenschutz für alle Branchen im Arbeitsrecht zu regeln.

Informationen

Anhörung Landwirtschaftsausschuß 04.06.2008

<http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1246&id=1134>

Whistleblower-Netzwerk e.V.

<http://www.whistleblower-netzwerk.de>

Public Interest Disclosure Act

<http://www.pcaw.co.uk/law/uklegislation.htm>